

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. sich auf der von ExpertForce e.Gen. betriebenen Informationsseite (Firmenwiki) zugänglichen Informationen abzuholen und bei Aufforderung deren Kenntnisnahme elektronisch zu bestätigen.
3. Gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
4. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird;
5. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Verkaufsförderungs- Maßnahmen und die Erreichung der Geschäftsziele selbst zu unterstützen;
6. einen Deckungsbeitrag zu leisten. Entweder als Leistungsträger von verkauften Dienstleistungen von Expertforce e.Gen. oder in Form einer Umlage oder in rechenbaren Arbeitsleistungen für den Erhalt von Expertforce e.Gen. Die Höhe des Deckungsbeitrags für das jeweilige Geschäftsjahr wird, basierend auf der Bilanz, vom Vorstand errechnet und bei der Generalversammlung beschlossen.
7. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
8. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
9. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs.2) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen), einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln.

§ 24 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Im Fall des § 23 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 23 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder **mit E-Mail 12 Arbeitstage vor der Generalversammlung** an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene **Mailadresse und durch „Aushang“ auf der Informationsseite. Wird die E-Mail nicht nach längstens vier Kalendertagen durch eine Antwort E-Mail bestätigt, so ist der Vorstand zur schriftlichen Verständigung verpflichtet.** Zwischen dem Tag der /span>Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Kalendertagen liegen.
3. Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann. Im Fall der Einberufung gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.
4. Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 39 Bekanntmachungen

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen **via E-Mail** an die **Mitgliederadresse** an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder durch Aushang am Sitz der Genossenschaft.

Alle Informationen, welche in der von ExpertForce e.Gen. betriebene elektronische Informationsseiten (Firmenwiki) im Kapitel ExFo-Info verfügbar sind, gelten als gültiger Aushang.